

**Sachverständigenbüro
Dagmar Suchowski, M.A.**

Dipl. Betriebswirtin (FH) Dipl. Verwaltungswirtin (FH)



von der Regierung von Oberbayern öffentlich bestellt und vereidigt für die Kalkulation von Beiträgen und Gebühren kommunaler Abwasser- und Wasserversorgungsanlagen – ohne Rechtsberatung –

Akazienstraße 47
85049 Ingolstadt
Telefon: 0841/3709332
Telefax: 0841/3709331
E-Mail: dagmar.suchowski@t-online.de

Abwasserzweckverband Geisenhausen - Geroldshausen



Kalkulation des Herstellungsbeitrags

Kalkulation der Benutzungsgebühren 2023 - 2026

Betriebsabrechnung 2019 - 2022

Endgültige Betriebsabrechnung 2018

Ermittlung des Kostenanteils der Niederschlagswasserbeseitigung

für die öffentliche Entwässerungseinrichtung

Endfassung, Stand 27. Oktober 2022

Kalkulation der Abwassergebühren 2023 - 2026

Bezeichnung	vgl. Anl.	2023 - 2026					
		Gesamt- summe	Straßenent- wässerung	Entwässerungseinrichtung			
				Schmutzwasser		Niederschlagswasser	
€	€	€		€			
Betriebskosten	1	1.037.651	30.241		926.044		81.366
Abwasserabgabe	1	168.161			168.161		
Laufende Erlöse	1	-64.640			-57.580		-7.060
Erlöse aus Grundgebühren							
Abschreibungen	2	114.981	74.400	151.416	0	40.581	40.581
Auflösung des Abzugskapitals							
Zuschüsse	3	-26.262	-18.160	-49.508	0	-8.102	-8.102
Beiträge	3	-30.840		-123.360	0	-30.840	-30.840
Kalkulatorische Verzinsung	4	50.348	48.916		0		1.432
Gesamtdeckungsbedarf		1.249.399	135.397		1.036.625		77.377
					1.114.002		
Leistungseinheiten					292.000 m³		
Kostendeckende Gebühr					3,82 €/m³		
Alternativberechnung nach Art. 8 Abs. 3 Satz 2 BayKAG							
Gesamtdeckungsbedarf A		1.249.399	135.397		1.036.625		77.377
Auflösung der Zuschüsse		75.770	18.160		49.508		8.102
Gesamtdeckungsbedarf B		1.325.169	153.557		1.086.133		85.479
					1.171.612		
Leistungseinheiten					292.000 m³		
Kostendeckende Gebühr					4,01 €/m³		
Berücksichtigung der Ergebnisse der Vorjahre							
Gesamtdeckungsbedarf A		1.249.399	135.397		1.036.625		77.377
Ergebnis 2019 - 2022		267.821			249.219		18.602
Endgültiges Betriebsergebnis 2018		-86.021			-80.046		-5.975
Gesamtdeckungsbedarf C		1.431.199	135.397		1.205.798		90.004
					1.295.802		
Leistungseinheiten					292.000 m³		
Kostendeckende Gebühr					4,44 €/m³		
Alternativberechnung nach Art. 8 Abs. 3 Satz 2 BayKAG							
Gesamtdeckungsbedarf C		1.431.199	135.397		1.205.798		90.004
Auflösung der Zuschüsse		75.770	18.160		49.508		8.102
Gesamtdeckungsbedarf D		1.506.969	153.557		1.255.306		98.106
					1.353.412		
Leistungseinheiten					292.000 m³		
Kostendeckende Gebühr					4,63 €/m³		

Übersicht Abwassergebühren für die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung

Kostendeckende Gebührensätze	
Bezeichnung	Abwasserbeseitigung
Kalkulationszeitraum	2023 - 2026
	€ / m³
Kostendeckende Gebühren ohne Ergebnisse der Vorjahre	3,82
Alternativberechnung nach Art. 8 Abs. 3 Satz 2 BayKAG	4,01
Kostendeckende Gebühren inklusive Ergebnisse der Vorjahre	4,44
Alternativberechnung nach Art. 8 Abs. 3 Satz 2 BayKAG	4,63
Gebühren laut Satzung seit 01.01.2019 (BGS-EWS, 6. ÄndS. vom 14.11.2018)	2,74

1. Kostendeckungsprinzip

Für die Höhe der Gebühr besagt Art. 8 Abs. 2 Satz 1 KAG, dass das Gebührenaufkommen die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten einschließlich der Kosten für die Ermittlung und Anforderung von einrichtungsbezogenen Abgaben decken soll.

Besteht eine Verpflichtung zur Benutzung der Einrichtung (z.B. Abwasserbeseitigung), soll das Gebührenaufkommen die ansatzfähigen Kosten nicht übersteigen. Nach Art 8 Abs. 2 Satz 1 KAG soll das Gebührenaufkommen die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten decken (= Untergrenze der Kostendeckung oder das sog. Kostendeckungsgebot).

Weiterhin legt das Kostendeckungsprinzip fest, dass das Gebührenaufkommen die ansatzfähigen Kosten nicht überschreiten soll (Art. 8 Abs. 2 Satz 2 KAG = Obergrenze der Kostendeckung oder sog. Kostenüberschreitungsverbot).

2. Abschreibung auf zuwendungsfinanzierte Anschaffungs- und Herstellungskosten

Mit der Neuregelung des Art. 8 Abs. 3 Sätze 2,4 KAG ist den Kommunen die Möglichkeit eröffnet, auf zuwendungsfinanzierte Investitionskosten und Wiederbeschaffungszeitwerte abzuschreiben. Als Entscheidungshilfe wurde eine alternative Kalkulation der Gebühren mit und ohne Abschreibungen auf zuwendungsfinanziertes Vermögen durchgeführt.

3. Ausgleich von Kostenüber- und Kostenunterdeckungen

Kostenüberdeckungen, die sich am Ende des Bemessungszeitraums ergeben, sind innerhalb des folgenden Bemessungszeitraums auszugleichen; Kostenunterdeckungen sollen in diesem Zeitraum ausgeglichen werden (Art. 8 Abs. 6 Satz 2 KAG in der seit 1.1.1993 geltenden Fassung).